

Gebührensatzung für den Segel-, Boots- und Angelsport auf dem "Wardersee"

Inhalt:

Neufassung vom 13.04.2021, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 15 vom 16.04.2021

Vorgeschichte:

Satzung vom 15.5.73, veröffentlicht durch Aushang am 21.5.73

1. Änderung vom 17.5.78, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 21 vom 19.5.78

2. Änderung vom 7.1.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 6 vom 12.2.94

Verlängerung der Gültigkeitsdauer vom 24.9.96, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 41 vom 12.10.96

Neufassung vom 16.03.2004, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 12 vom 20.3.2004

1. Änderung vom 11.4.2013, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 16 vom 19.4.2013

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2021 folgende Neufassung der Gebührensatzung für den Segel-, Boots- und Angelsport auf dem „Wardersee“ erlassen:

§ 1 - Grundlagen

- (1) Für die Ausübung des Segel-, Boots- und Angelsports ist eine Gebühr zu entrichten. Hierunter fällt ebenfalls die Erhebung einer Gebühr für das "Stand-Up-Paddling".
- (2) Es werden Jahres- und Tagesnutzungsberechtigungsscheine (Bescheide) ausgestellt.
- (3) Der Jahresnutzungsberechtigungsschein (Bescheid) hat für die Dauer der Nutzungszeit Gültigkeit. Die Nutzungszeit (Saison) beginnt am 1.5. und endet am 30.4. eines jeden Kalenderjahres.
- (4) Der Tagesnutzungsberechtigungsschein (Bescheid) berechtigt zur Ausübung des Sports am Tage der Ausstellung. Er kann im Einzelfall auf mehrere Tage, höchstens aber auf 3 Tage im Jahre, ausgedehnt werden.
- (5) Die Nutzungsberechtigungsscheine (Bescheide) sind nicht übertragbar, es sei denn, dass die Bestimmungen nach § 6 Abs. 2, der Benutzungssatzung für den "Wardersee" anzuwenden sind.
- (6) Die mit einem Bescheid festzusetzenden Gebühren sind für eine Jahresnutzungs-berechtigung gem. angegebener Fälligkeit im genannten Bescheid fällig, die Gebühren für die Tagesnutzungsberechtigung sind am Nutzungstag fällig.

§ 2 - Gebühren

Die Höhe der Nutzungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- a) Jahresberechtigungsscheine
 - 1) 1 Boot mit Segel einschl. Angeln 170,00 €
 - 2) 2 Boote mit Segel einschl. Angeln 230,00 €
 - 3) 1 Boot ohne Segel einschl. Angeln (auch Schlauchboote) 130,00 €

4)	2 Boote ohne Segel einschl. Angeln	200,00 €
5)	2 Boote einschl. Angeln (1 Boot mit, 1 Boot ohne Segel)	230,00 €
6)	Stand-Up-Paddling - SUP (pro Haushalt)	80,00 €
7)	Angeln	90,00 €
b)	Tagesnutzungsberechtigungsscheine Angeln	7,00 €

§ 3 - Gebührenbefreiung

Der See-Eigentümer, seine Angehörigen und Gäste sind für alle Nutzungsrechte nach der Benutzungssatzung von der Entrichtung der Gebühren befreit.

§ 4 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Daten aus dem Einwohnermeldeamt durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Erlangung von Berechtigungsscheinen übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 5 - Gebührenermäßigung, Gebührenerlass

Die Bürgermeisterin kann in besonderen Fällen die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.03.2004 mit 1. Änderung vom 11.04.2013 außer Kraft.

Gemeinde Warder, den 13.04.2021
Die Bürgermeisterin